

## Merkblatt

### 1. Stiftungsvermögen

Das Stiftungsvermögen stammt aus dem Überschuss, welcher der Preisausgleichskasse für revierferne Gebiete nach Beendigung ihrer Tätigkeit verblieben war. Die Preisausgleichskasse hatte die Aufgabe, einen angemessenen Preisstand für Walzwerkfertigerzeugnisse in den revierfernen Gebieten des Bundesgebietes aufrechtzuerhalten. Stahlabnehmer in revierfernen Gebieten erhielten Ausgleichszahlungen, Stahlabnehmer in reviernahen Gebieten eine zusätzliche Belastung. Der Bundeswirtschaftsminister hat durch Entscheidung vom 12. Dezember 1985 den verbliebenen Überschuss aus der Abwicklung des Preisausgleichs in eine ‚Stiftung Stahlanwendungsforschung‘ eingebracht (Bundesanzeiger Nr.235 vom 18. Dezember 1985). Das Stiftungsvermögen ist somit von der Industrie selbst aufgebracht und über die öffentliche Hand in die Stiftung eingebracht worden.

### 2. Zweckbestimmung der Stiftungsmittel

Zweck der Stiftung ist die Förderung der Forschung auf dem Gebiet der Stahlverarbeitung und -anwendung in der Bundesrepublik Deutschland. Dieser Zweck wird erreicht insbesondere durch:

- a) Beschaffung von Mitteln für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft oder einer Körperschaft öffentlichen Rechts;
- b) Förderung der Ausbildung (z. B. durch Vergabe von Stipendien);
- c) Information der Öffentlichkeit.

So können alle Maßnahmen, die geeignet sind, die Stahlverarbeitung zu erweitern und die Stahlanwendung zu verstärken, in den Förderbereich der Stiftung gerechnet werden. Dabei kommen nicht nur Forschungs- und Entwicklungsprojekte in Frage, sondern auch Maßnahmen wie etwa die Verbreitung und Vertiefung der Kenntnis von Werkstoff- und Verarbeitungseigenschaften bestehender Stahlsorten und Erzeugnisformen oder auch Ausbildungsmaßnahmen, welche geeignet sind, zu einer Verbreiterung der Stahlanwendung beizutragen.

Da die Stiftung gemeinnützig ist, müssen sämtliche geförderten Projekte von einer breiten Basis der beteiligten Industrie getragen und für diese von Nutzen sein.

### 3. Verwaltung der Stiftung

Die Verwaltung der Stiftung liegt beim Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft in Essen.

### 4. Fachlich zuständige Stellen, Antragstellung

Anträge an die Stiftung können an folgende Stellen gerichtet werden:

- **Forschungsvereinigung der Arbeitsgemeinschaft der Eisen und Metall verarbeitenden Industrie e. V. (AVIF)**, An der Pönt 48, 40885 Ratingen, Tel.: (02102) 186 171, E-mail: [info@avif-forschung.de](mailto:info@avif-forschung.de), Internet: [www.avif-forschung.de](http://www.avif-forschung.de)
- **FOSTA - Forschungsvereinigung Stahlanwendung e.V.** Postfach 104842, 40039 Düsseldorf, Tel.: (0211) 6707856, E-Mail: [fosta@stahlforschung.de](mailto:fosta@stahlforschung.de), Internet: [www.stahlforschung.de](http://www.stahlforschung.de)
- **Stiftung Stahlanwendungsforschung**  
c/o Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft, Postfach 164460, 45224 Essen, Tel.: (0201) 8401-0, [mail@stifterverband.de](mailto:mail@stifterverband.de)

Die beim Stifterverband in Essen eingehenden Anträge werden zur Antragsbearbeitung an die vorgenannten Forschungsvereinigungen weitergeleitet.

## 5. Antragsberechtigte

Entsprechend dem Stiftungszweck und der Gemeinnützigkeit der Stiftung sind vorzugsweise Vereinigungen der stahlherstellenden und stahlanwendenden Industrie antragsberechtigt. Vorschläge von Einzelfirmen oder Forschungsinstituten werden nur berücksichtigt, wenn sie im breiten Interesse der stahlherstellenden bzw. stahlanwendenden Industrie liegen.

## 6. Forschungsantrag

In einem Vorblatt zum Forschungsantrag sind vom Antragsteller folgende Angaben zu machen:

1. Forschungsthema (voller Titel)
  - 1.1 Antragsteller (volle Adresse)
  - 1.2 Forschende Stelle (volle Adresse), gegebenenfalls
    - 1.2.1 Hauptforschungsstelle (volle Adresse)
    - 1.2.2 Unterauftragnehmer (volle Adresse)
2. Forschungsthema (Kurztitel)
3. Forschungsziel (Kurzfassung)
4. Gesamtkosten
  - 4.1 Beantragte Fördersumme
5. Laufzeit und Kostenplanung
  - 5.1 Laufzeit in Monaten; Laufzeit Beginn
  - 5.2 Jahresraten
6. Ergänzende Forschungsförderung (gegebenenfalls)
  - 6.1 Beteiligte Stellen
  - 6.2 Ist das Projekt Bestandteil eines übergeordneten Forschungsprogramms?
7. Wurde der Antrag an anderer Stelle vorgelegt? (Ja/Nein)

Danach sind ausführlich zu gestalten (ca. 10 Seiten):

8. Projektbeschreibung
  - 8.1 Stand der Technik
  - 8.2 Ausgangsbasis
  - 8.3 Zielsetzung
  - 8.4 Vorgesehener Lösungsweg
  - 8.5 Umsetzung der Ergebnisse; welcher Nutzen wird erwartet? Welche Möglichkeiten bestehen für eine Umsetzung in die Praxis?
  - 8.6 Bezug der angrenzenden FuE-Arbeiten; bisher Vorarbeiten; Literaturangabe
9. Finanzierungsplan (ausführlich): Vordruck A
10. Laufzeit und Kostenplan (ausführlich): Vordruck B

## 7. Forschungsstellen, Finanzierungsbasis, Laufzeiten

Durchführende Forschungsstellen können Forschungsinstitute, Ingenieurbüros oder Firmen sein. Die Forschungsvorhaben sind von Arbeitskreisen aus Fachleuten der betroffenen Industrie zu begleiten. Die Stiftung geht davon aus, dass eine Vollkostenfinanzierung zugrunde gelegt wird. Die Stiftung erwartet grundsätzlich eine angemessene Eigenbeteiligung an den Finanzierungskosten, die durch Barmittel, Sach- und Dienstleistungen erfolgen kann.

Hinsichtlich der Laufzeit sind Bewilligungen bis zu drei Jahren möglich. Die Bewilligungen werden grundsätzlich für die gesamte Laufzeit ausgesprochen.

## 8. Termin der Antragstellung

Eine Antragstellung kann jederzeit erfolgen.

## 9. Antragsbearbeitung und Beschlussfassung

Die beiden Forschungsgesellschaften nach Ziff. 4 bearbeiten die Anträge. Sie informieren sich gegenseitig über die eingegangenen Anträge, damit Überschneidungen möglichst vermieden werden. Sie prüfen sodann die Anträge auf formale Richtigkeit und Vollständigkeit und beraten sie in ihren Fachgremien.

Die Anträge werden von Sachverständigen beurteilt, die dem Stiftungsvorstand berichten; sie werden von der Stiftung berufen. Im Bedarfsfall werden Sondergutachter herangezogen. Die Entscheidung über die Vergabe der Fördermittel trifft der Stiftungsvorstand auf der Grundlage der Empfehlungen der Sachverständigen und der Forschungsvereinigungen.

#### **10. Verwendungsnachweis**

Der Verwendungsnachweis erfolgt im Hinblick auf die Gemeinnützigkeit der Stiftung nach den entsprechenden steuerlichen Richtlinien.

Die Ordnungsmäßigkeit der Ausgaben wird von den beiden beauftragten Forschungsgesellschaften überprüft. Der Stifterverband als Verwalter der Stiftung hat das Recht, seinerseits die Prüftätigkeit der beiden beauftragten Forschungsgesellschaften zu kontrollieren.

#### **11. Veröffentlichungspflicht**

Die Ergebnisse der durchgeführten Forschungsaufgaben werden veröffentlicht.

11/2003